

30 Jahre
ARGE
solar

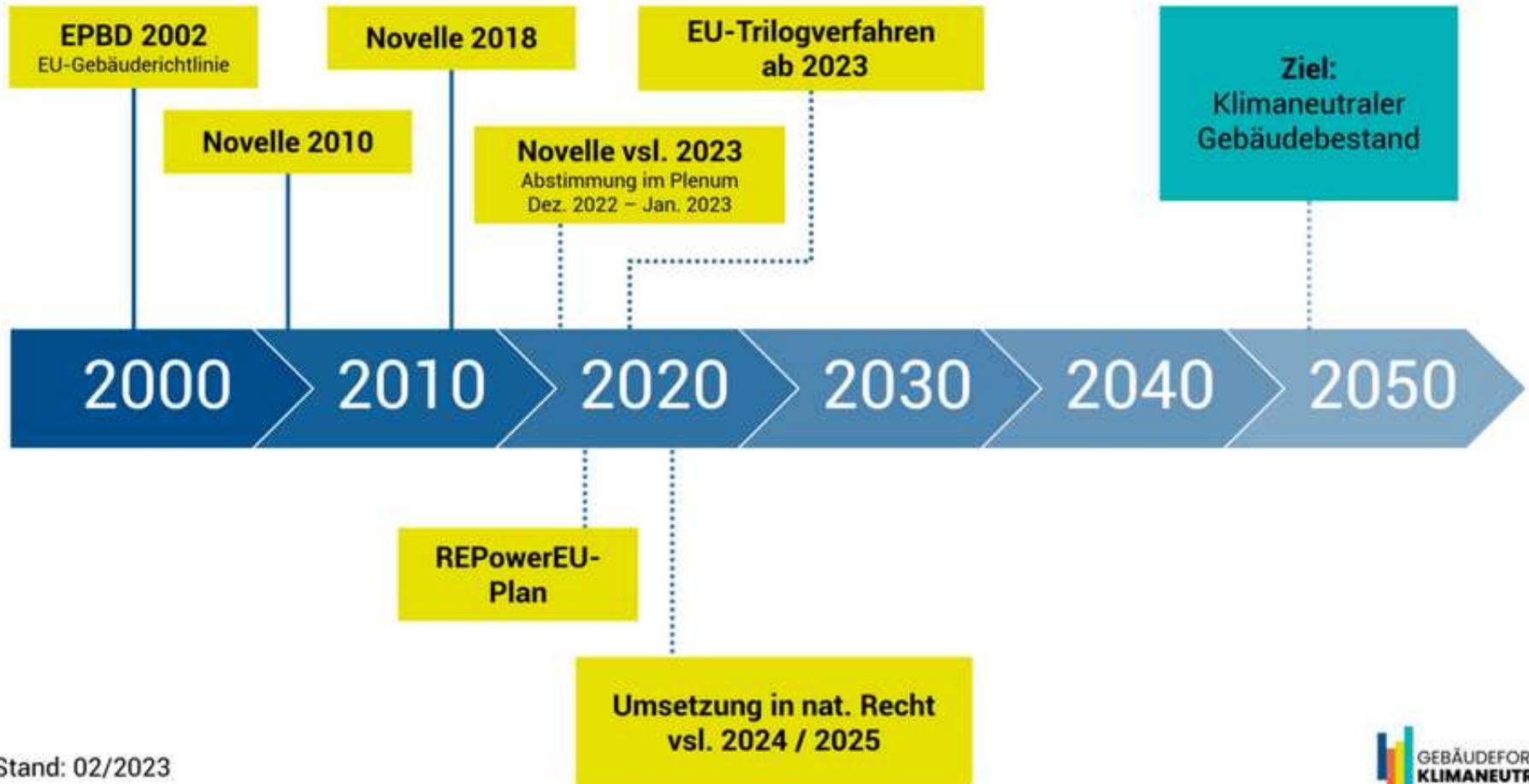


„ARGE SOLAR Exklusiv - Update gesetzliche Vorgaben GEG und KWP für Mitglieder“

Dipl.-Ing. Architekt Ralph Schmidt, Geschäftsführer ARGE SOLAR e.V.
Stand August 2023, Saarbrücken

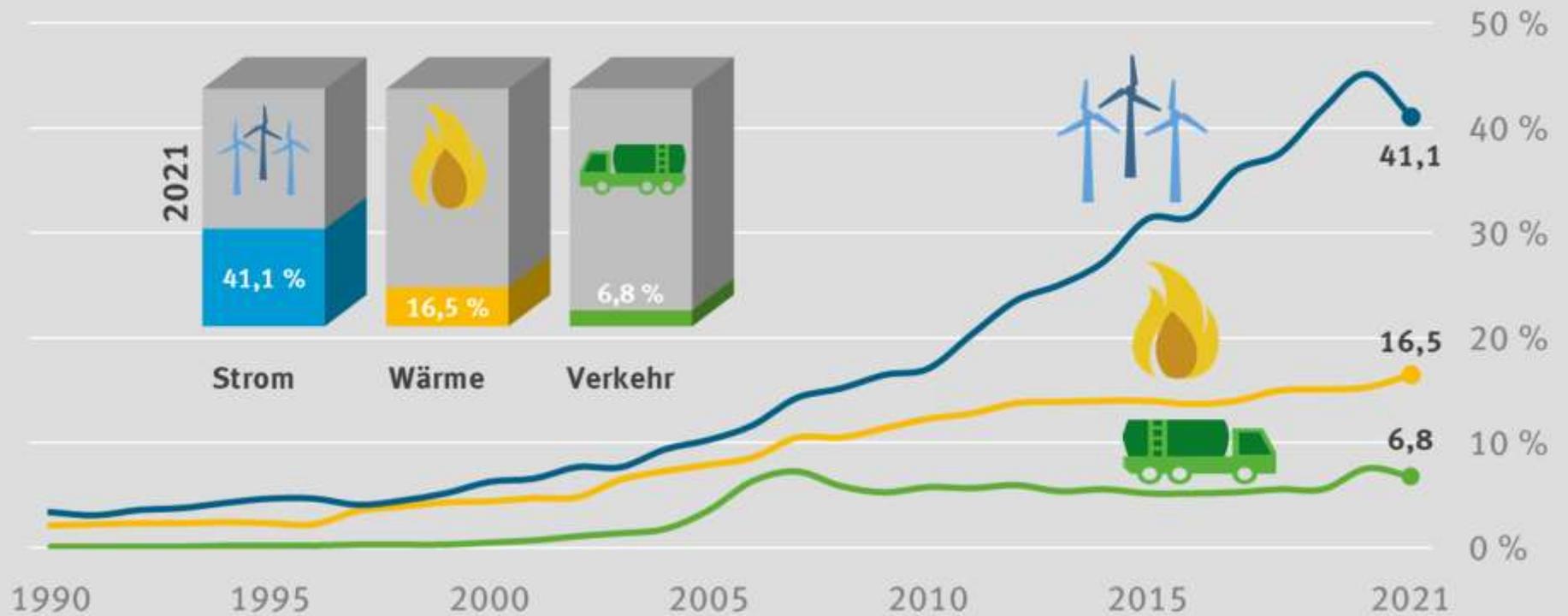
Herzlich Willkommen!

Weiterentwicklung der geltenden EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)



Stand: 02/2023

Erneuerbare Energien: Anteile in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr



Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)
Datenstand: 02/2022

Die fünf Strategien zur Klimaneutralität

Strategie 2: Energieeffizienz – bis 2045 wird der Primärenergieverbrauch halbiert, v.a. im Wärmesektor

Primärenergieverbrauch



Prognos, Öko-Institut, Wuppertal Institut (2021)

ENTWURF – Stand: APRIL 2023
– SCHON ÜBERHOLT!!

19.04.2023 **GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG** Energiewende im Gebäudebereich

Bundeskabinett beschließt Novelle des Gebäudeenergiegesetzes – Umstieg auf Heizen mit Erneuerbaren eingeleitet



Quelle BMWK:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/20230419-bundeskabinett-beschliesst-novelle-des-gebaeudeenergiegesetzes.html>

Kurzüberblick über die GEG-Novelle:

- Grundsätzlich muss ab dem 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65% erneuerbare Energie nutzen. Bestehende Heizungen sind nicht betroffen und können weiter genutzt werden. Auch Reparaturen sind weiter möglich. Enddatum für die Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizungen ist der 31.12.2044
- Die Regelung ist technologieoffen
- Es gibt Übergangsfristen und Ausnahmen
- Aufgenommen wurde auch eine Befreiung von der Heizen-mit- Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer.
- Das Gebäudeenergiegesetz enthält eine allgemeine Härtefallregelung, die Ausnahmen von der Pflicht ermöglicht.
- Für den Umstieg aufs Heizen mit Erneuerbaren gibt es finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen, Krediten oder den bereits vorhanden Möglichkeiten für Steuergutschriften.

Ampel-Koalition erzielt Einigung im Streit über das Gebäudeenergiegesetz

Stand: 14.06.2023 10:16 Uhr

Ampel-Koalition erzielt Einigung im Streit über das Gebäudeenergiegesetz



DANN Juni:
Abwarten auf finale
Entscheidung und
Ausgestaltung im
parlamentarischen
Prozess und dann der
Anpassungen der
Förderkulisse

Quelle:

<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau24/schwerpunkt/video-1207572.html>

Update 15.06.2023 GEG - Novelle im Bundestag

Nachdem sich die Koalitionsspitzen am 19.6.2023 zur geplanten 65%-EE-Pflicht geeinigt und "↓ Leitplanken für die weiteren Beratungen" vereinbart haben, wurde die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes am 15.6. in erster Lesung im Bundestag beraten. Informationen zur Einigung und den vereinbarten Änderungen finden Sie auf unserer Seite zur 65%-EE-Pflicht.

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes – Stand Juni 2023::

- In Deutschland wird eine verpflichtende Kommunale Wärmeplanung eingeführt, die der zentrale Bezugspunkt für verpflichtende Maßnahmen im Bestand mit entsprechenden Übergangsfristen sein wird. Eine deutschlandweite kommunale Wärmeplanung streben wir bis spätestens 2028 an.
 - a. Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt,
 - gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht.
 - dürfen ab dem 1.1.2024 Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.
 - In Neubaugebieten gelten die Regelungen des GEG unmittelbar ab 1.1.2024

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes – Stand Juni 2023:

Liegt eine Kommunale Wärmeplanung vor,

- die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, können neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden.
- die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden.

c. Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO₂-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich angemessene Übergangsfristen zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.

d. Ab 1.1.2024 darf der Verkauf von entsprechenden Heizungen nur stattfinden, wenn eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und die mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist. Darüber hinaus wird es entsprechende Aufklärungskampagnen über CO₂-Bepreisung und Klimaschutzgesetz geben.

e. Private und öffentliche Gebäude werden gleichbehandelt.

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes – Stand Juni 2023:

- Beim Umstieg auf klimaneutrale Heizungssysteme sollen die verschiedenen Optionen gleichwertig behandelt werden, um den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Die Erfüllungsoptionen sollen praxistauglich sein und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die Bedingungen zur Erreichung des 65%-Ansatzes werden einheitlich für Neubau und Bestand überarbeitet.
- a. Bei allen Erfüllungsoptionen werden die diskriminierenden technischen Anforderungen an die Heizung und die Infrastruktur gestrichen. Das bedeutet beispielsweise:
- Heizungen, die mit Holz und Pellets betrieben werden, erfüllen die 65 %-Vorgabe ausnahmslos. Beim Einsatz von Holz und Pellets sind Fehlanreize zu vermeiden.
 - die im Gesetzentwurf vorgesehenen Transformationspläne entfallen. Stattdessen müssen die Kommunen und Betreiber einen verbindlichen Fahrplan mit verbindlichen und nachvollziehbaren Zwischenzielen (Monitoring) zum Hochlauf des Wasserstoffs bis 2045 vorlegen, um die Transformation des Gasnetzes zu gewährleisten.
- b. Unnötige ordnungsrechtliche Vorgaben, die weder zur Erfüllung der 65%- Anforderung benötigt werden noch Bestandteil von Vereinbarungen der Koalition sind, werden gestrichen.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes – Stand Juni 2023:

- Ein besonderes Augenmerk muss auf das Vermieter-Mieter-Verhältnis gelegt werden. Mieter sollen nicht über Gebühr belastet werden. Vermieter sollte Anreize haben, in moderne Heizungssysteme zu investieren.
 - a. Daher werden wir die bestehende Förderkulisse unter Berücksichtigung der Modernisierungumlage weiterentwickeln und
 - b. bei Investitionen in eine klimafreundliche Heizung eine weitere Modernisierungumlage unter der Voraussetzung einführen, dass
 - eine Förderung in Anspruch genommen wird und
 - die Mieterinnen und Mieter von der Inanspruchnahme der Förderung auch unter Berücksichtigung der weiteren Modernisierungumlage finanziell profitieren.
- 4. Haushalte dürfen im Rahmen notwendiger Neuinvestitionen nicht überfordert werden. Deshalb wird es von Seiten des Bundes eine Förderung geben, die aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert wird und die möglichst passgenau die einzelnen Bedürfnislagen und soziale Härten bis in die Mitte der Gesellschaft berücksichtigt. Wir wollen niemanden zu etwas verpflichten, das in der jeweiligen Lebenslage nicht leistbar ist. Darum werden die Ausnahmeregelungen, wie z.B. die Regelung zur 80-Jahres-Grenze, überarbeitet und plausibler gestaltet.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebäudeenergiegesetz/>



Verabschiedung bis zur Sommerpause geplant

Die Ampel strebt an, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause - die nach dem 7. Juli beginnt - vom Bundestag verabschiedet wird. Der Nachrichtenagentur Reuters zufolge soll das in der ersten Juli-Woche geschehen, damit es ab 2024 greifen kann. SPD-Parlamentsgeschäftsführerin Katja Mast erklärte: "Damit haben die Bürgerinnen und Bürger Klarheit, wie es mit dem Heizen weitergeht."

Im Kern sehen die "Leitplanken" für viele Hausbesitzer mehr Zeit beim Heizungstausch vor. Das Gebäudeenergiegesetz soll an ein Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung gekoppelt werden. Es soll der Grundsatz gelten: Zuerst muss eine kommunale Wärmeplanung vorliegen. Denn sonst haben Eigentümer gar nicht alle Informationen, um die für sie günstigste Heizungsvariante zu wählen - also ob sie die Möglichkeit haben, dass ihr Haus zum Beispiel an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen wird. Gasheizungen dürfen demnach auch in Neubauten weiterhin eingebaut werden, wenn sie grundsätzlich auf Wasserstoff umgerüstet werden können.



Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/gebauedeenergiegesetz-ampel-einigung-100.html>

Update 07.07.2023 GEG kann erst Anfang September verabschiedet werden

Das Bundesverfassungsgericht hat einem Eilantrag des CDU-Politikers Thomas Heilmann stattgegeben. Er hatte moniert, dass durch den straffen Zeitplan im parlamentarischen Verfahren nicht genügend Zeit bliebe, sich mit den Gesetzesvorlagen zu befassen. Das Gericht erließ eine **einstweilige Anordnung**, die dem Bundestag die abschließende Beratung und Abstimmung über das Gesetz untersagt, wenn der Gesetzentwurf den Abgeordneten nicht mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegt.

Die Koalitionsfraktionen haben daraufhin verständigt, das GEG nach der Sommerpause auf die Tagesordnung der ersten Sitzungswoche (5.-8.9.2023) zu setzen und mit den Änderungen zu verabschieden, die in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 beschrieben werden. Mit dieser Zusicherung der Regierungsfractionen soll schon jetzt eine gewisse Planungssicherheit gegeben werden.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Begleitende Maßnahmen zur Effizienz im Betrieb**
- Begleitend zur 65%-EE-Pflicht sollen für Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten weitere Vorgaben ins GEG aufgenommen werden, um einen effizienten Betrieb von Heizungsanlagen sicherzustellen. Neben einer Betriebsprüfung für neu eingebaute Wärmepumpen (§ 60a) sollen für diese Gebäude die Vorgaben zur Heizungsprüfung und -optimierung (§ 60b) sowie zum hydraulischen Abgleich (§60c) aus der EnSimiMaV übernommen und ab dem 1.10.2024 auf ältere Heizungen mit weiteren Brennstoffen ausgeweitet werden.
- **Betriebsverbot für alte Heizkessel**
- Das ursprünglich geplante Betriebsverbot für fossile Niedertemperatur- und Brennwärtekessel ab einem Alter von 30 Jahren wurde wieder gestrichen. Es bleibt bei dem bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- **In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:**
- „Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“
- Das Wort „längstens“ soll laut der Begründung zum GEG-Entwurf sicherstellen, dass durch die Regelung kein Vertrauensschutz dahingehend entsteht, dass mit fossilen Brennstoffen beschickte Heizkessel tatsächlich bis zum 31.12.2044 betrieben werden dürfen.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Weitere Änderungen**
- Verschärfung der Anforderungen für die Erweiterung von Nichtwohngebäuden. Bei Erweiterungen um mehr als 100 % der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes sind die Neubauanforderungen nach den §§ 18 und 19 einzuhalten.
- Bisher waren Hallen (Raumhöhe > 4m) mit dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen von der Pflicht zur Nutzung erneuerbare Energien befreit (§10 Abs. 4 GEG 2023). Diese Befreiung entfällt.
- Bei Nichtwohngebäuden mit einer Heizleistung von mehr als 290 kW muss bis Ende 2024 eine Gebäudeautomatisierung und -steuerung nachgerüstet werden (§ 71a).
- Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach erfolgreichem Abschluss der „BAFA Qualifikationsprüfung“

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **65%-EE-Pflicht und Übergangsregelungen (§71)**
- Die 65%-EE-Pflicht gilt ab dem 1.1.2024 zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wird).
- Für Heizungen in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und in allen Bestandsgebäuden gelten die Regelungen erst, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen. Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum 30.6.2026 und in kleineren Kommunen bis zum 30.6.2028 verbindlich sein.
- Liegt die kommunale Wärmeplanung vor Ablauf dieser Fristen vor, gilt die 65%-EE-Pflicht einen Monat nach der Bekanntgabe der Kommune über die "Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet".
- Kommunen, in denen bis zum Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.
- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden. Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass ab 1.1.2029 mindestens 15 %, ab 2035 mindestens 30 % und ab 2040 mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff erzeugt wird.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- Diese Auflage entfällt nur, wenn der Betreiber auf den Anschluss an ein neues Wärmenetz oder eine Wasserstofflieferung aus einem umgestellten Gasnetz wartet und die jeweils dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Nach Ablauf der Wartezeit hat der Eigentümer das Gebäude an das entsprechende Netz anzuschließen. Stellt sich heraus, dass das Wärme- oder Wasserstoffnetz nicht realisiert wird, müssen die betroffenen Gebäudeeigentümer innerhalb von drei Jahren eine andere Erfüllungsoption umsetzen (z.B. Hybridheizung durch Nachrüstung einer Wärmepumpe).
- Die 65%-EE-Pflicht gilt nicht für Heizungsanlagen, die vor dem 19.4.2023 (Kabinettsbeschluss) beauftragt wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.
- **Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht (§§ 71b - 71h)**
- Folgende gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:
- Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)
- Bei dem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz (Baubeginn des Wärmenetzes vor dem 1.1.2024) mit weniger als 65%-EE-Anteil muss der Wärmenetzbetreiber sicherstellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Diese ergeben sich aus dem geplanten "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze", das ebenfalls am 1.1.2024 in Kraft treten soll.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

▪ **Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht (§§ 71b - 71h)**

- Folgende gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§71c) zur vollständigen Deckung des Wärmebedarfs

- Stromdirektheizung (§71d)

Im Neubau und bei Bestandsgebäuden mit wasserbasiertem Heizsystem ist die Stromdirektheizung nur in Gebäuden zulässig, deren baulicher Wärmeschutz mind. 45 % besser ist als die Neubaubauanforderung nach §§ 16 und 19 GEG (entspricht Effizienzhaus 40). Bei Bestandsgebäuden ohne wasserbasiertes Heizsystem muss der bauliche Wärmeschutz mind. 30 % besser sein als die Neubauanforderung (entspricht Effizienzhaus 55).

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für Hallen (> 4 m Raumhöhe) mit dezentralem Heizsystem und nicht für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser. Dort darf die Stromdirektheizung auch bei schlechtem baulichem Wärmeschutz eingesetzt werden.

- Solarthermieanlage (§71e)

Der Deckungsanteil von 65 % kann in der Regel nicht alleine durch Solarthermie, sondern nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen erreicht werden.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht (§§ 71b - 71h)**
- Folgende gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:
- Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder blauem/grünem Wasserstoff (§71f und 71k)
- Heizungsanlagen, die Erdgas verbrennen und "auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar" sind, dürfen weiterhin eingebaut und bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz mit Erdgas betrieben werden, wenn
- das Gebäude in einem Gebiet liegt, das im Rahmen der Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbauggebiet ausgewiesen wurde und das spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll und
- der Gasnetzbetreiber und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum 30.6.2028 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan für die bis Ende 2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben und darin mindestens festgelegt haben,
 - in welchen technischen und zeitlichen Schritten die Umstellung der Infrastruktur und der Hochlauf auf Wasserstoff erfolgt;
 - die Umstellung auf Wasserstoff finanziert wird, insbesondere wer die Kosten der Umrüstungen und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte tragen soll, und
 - mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen erfolgt.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

▪ **Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht (§§ 71b - 71h)**

- Folgende gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:
- Der Fahrplan zur Umstellung auf Wasserstoff muss durch die Bundesnetzagentur geprüft, genehmigt und dessen firstgerechte Umsetzung alle drei Jahre überprüft werden. Stellt die Bundesnetzagentur per Bescheid fest, dass die Umsetzung des Fahrplans nicht den Anforderungen entspricht, muss jede Heizungsanlage, die bis ein Jahr nach diesem Bescheid eingebaut wurde, die 65%-EE-Pflicht innerhalb von drei Jahren nachträglich erfüllen. Der Gebäudeeigentümer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten gegenüber dem Gasnetzbetreiber.
- Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse (§ 71g)
Die zuvor vorgesehenen Anforderungen (Pufferspeicher, Kombination mit Solar, Feinstaubfilter) sind entfallen. Zudem dürfen Holzheizungen auch in Neubauten unbeschränkt eingesetzt werden.
- Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h Absatz 1)
Die thermische Leistung der Wärmepumpe muss bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb mind. 30 % der Heizlast, bei bivalent alternativem Betrieb mind. 40 % der Heizlast betragen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825 mindestens 30 bzw. 40 % der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht. Die Wärmepumpe muss vorrangig betrieben werden. Fossile Spitzenlasterzeuger müssen Brennwärtekessel sein.

Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gebaeudeenergiegesetz/>

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht (§§ 71b - 71h)**
- Folgende gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:
- Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h Absatz 2-5) :

Eine Solarthermie-Hybridheizung (solarthermische Anlage in Kombination mit einer Gas-, Biomasse oder Flüssigbrennstofffeuerung) kann pauschal als Erfüllungsoption angesetzt werden, wenn Mindestgrößen der Aperturfläche eingehalten werden und der Kessel zu mind. 60 % mit Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff betrieben wird. Alternativ zu diesem pauschalen Nachweis kann der Beitrag einer Solarthermieanlage individuell nach DIN V 18599 ermittelt werden, was in der Regel zu einem höheren Deckungsanteil führen dürfte.

Alle Erfüllungsoptionen (auch fest Biomasse) sind sowohl im Neubau als auch in Bestandsgebäuden nutzbar. Sofern eine Heizungsanlage als Ergänzung zu einer bestehenden Anlage eingebaut wird, ist kein Nachweis des Deckungsanteils von 65 % erforderlich, wenn die neu eingebaute Anlage einer der o.g. Anlagenformen entspricht.

Beratungspflicht bei Einbau von Verbrennungsheizungen

Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, muss sich vorab beraten lassen. Ziel ist es, mögliche Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen aufzuzeigen. Die Beratung soll daher auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung, hinweisen. Diese Beratung darf von allen Personen durchgeführt werden, die in § 88 Absatz 1 (zur Ausstellung von Energieausweisen) sowie in § 60a Absatz 4 Nummer 1, 2, 4 und 6 (zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen) genannt sind. Dies sind u.a. auch Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie alle Energieberater von der Expertenliste.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Ausnahme Übergangsfristen für Sonderfälle**
- In einigen Sonder- und Härtefällen sollen die verpflichteten Eigentümer mehr Zeit zur Umsetzung der 65%-EE-Vorgabe erhalten. Dies betrifft insbesondere sogenannte Heizungshavarien, den geplanten, aber nicht unmittelbar möglichen Anschluss an ein Wärmenetz und den Austausch von Etagenheizungen und Einzelöfen.
- Bei jedem Heizungstausch (nicht nur bei Heizungshavarien) soll nach § 71i einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich sein, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65%-EE-Vorgabe erfüllt.
- Die geplante Ausnahmeregelung für selbstnutzende Eigentümer/innen, die mind. 80 Jahre alt sind, ist wieder gestrichen worden.
- Eigentümer/innen, die mind. 6 Monate ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.
- Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht möglich ist, soll nach §71j eine Übergangszeit von 10 Jahren gelten, in denen weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden kann, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein Vertrag zum Anschluss des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus EE abgeschlossen wird.
- Bei Gebäuden mit mind. einer Etagenheizung soll eine Entscheidungsfrist von fünf Jahren nach Ausfall der ersten Etagenheizung gewährt werden, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen. Soweit eine Zentralisierung der Heizung gewählt wird, sollen die Eigentümer/innen weitere acht Jahre Zeit zur Umsetzung bekommen.
- Für dezentrale Hallenheizungen (Gebläse- oder Strahlungsheizungen) soll es Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren geben.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5.7.2023 – Stand Juli 2023::

- **Änderung der Heizkostenverordnung und der Kehr- und Überprüfungsordnung**
- Die bisherige Ausnahmeregelung für Wärmepumpen- oder Solaranlagen nach §11 Abs. 1 der Heizkostenverordnung wird gestrichen.
- Die Kehr- und Überprüfungsverordnung wird an Änderungen der 1. BImSchV von Oktober 2021 angepasst und um neue Aufgabenzuweisungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erweitert, die sich aus der Überwachung der 65%-EE-Pflicht ergeben.
- Das Gesetz soll dann zum 1.1.2024 in Kraft treten.
- Die Grundzüge der flankierende Förderung werden nach erfolgreicher Verabschiedung des Gesetzes bekanntgeben gegeben.
- Der GIH erwartet, dass diese dann erst im Frühjahr 2024 in Kraft tritt. Bis dahin werden wohl aufgrund der zukünftig höheren Fördersätze deutlich weniger Heizungen mit erneuerbaren Energien eingebaut werden (Attentismus).

Herkulesaufgabe Wärmewende

Einblicke in die aktuellen Aktivitäten der Bundesregierung

Thomas Charles
Referat IIA2 – Wärmewende, Wärmeplanung, Wärmenetze
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Auszüge aus Vortrag von Thomas Charles, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beim 9. EnergieKongress "Anforderungen an eine regionale Wärmewende", am 22. September 2022, Schloss Saarbrücken; <https://www.izes.de/de/content/9-energiekongress-anforderungen-eine-regionale-waermewende>

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Quelle: www.klimaschutz.de

gültig ab
1.11.2022

	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
Strategische Förderschwerpunkte			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Umweltmanagement	50%	70%	18 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60%	80%	
Machbarkeitsstudien	50%	70%	
Klimaschutzkoordination	70%	90%	
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	100%**	
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50%	70%	
Vorreiterkonzept	50%		
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
Kommunale Wärmeplanung	90%***	100%***	12 Monate

Förderung KWP: Förderfähige Maßnahmen: Einsatz fachkundiger ext. Dienstleister (Planerstellung, Akteursbeteiligung, ÖA) Höhe der Zuwendungen: Bis 31.12.2023 : 90 % / 100 % (finanzschwach), danach 60 % / 80 % (finanzschwach)



Ein Projekt der



Robert Brückmann, 22. September 2022

Vorstellung des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) in Halle (Saale)

Auszüge aus Vortrag von Robert Brückmann, „Vorstellung des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) in Halle (Saale)“ beim 9. EnergieKongress "Anforderungen an eine regionale Wärmewende", am 22. September 2022, Schloss Saarbrücken; <https://www.izes.de/de/content/9-energiekongress-anforderungen-eine-regionale-waermewende>

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP): Schlüsselinstrument für die Wärmewende

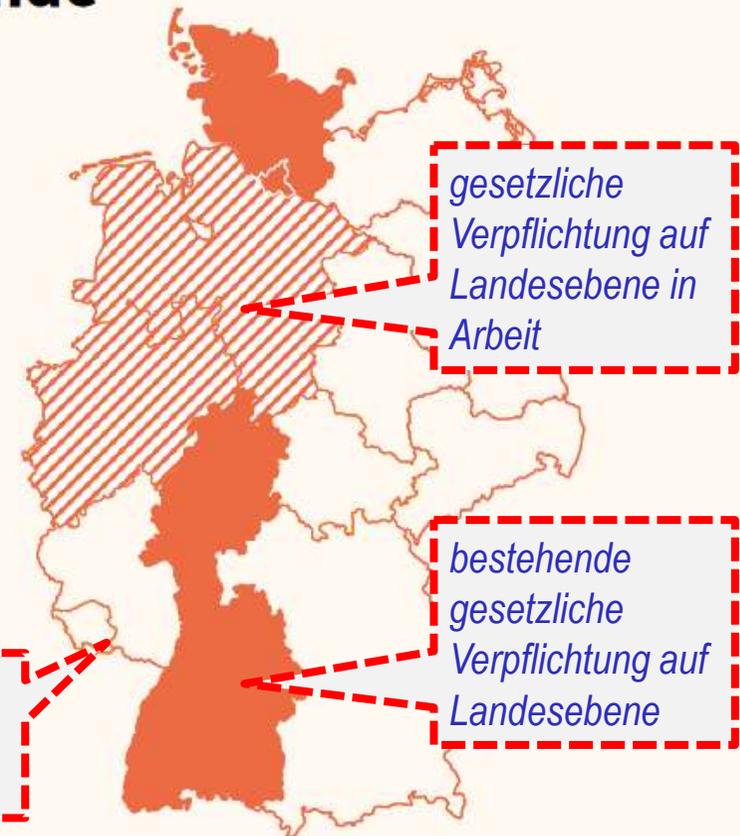
KWW – Partner im
Saarland: ARGE
SOLAR / EBS



Strategisches Planungsinstrument unter
kommunaler Leitung

- zur Lösung von Koordinations- und **Interessensproblemen** im Zuge der Wärmewende
- zur Entwicklung eines gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähigen **Transformationspfads**
- als langfristiger Multiakteurs-Prozess zur **holistischen Planung**

gesetzliche Verpflichtung im Saarland noch nicht konkret, Abwarten wann und was Bund an Gesetzesvorgaben macht (→ Bund verpflichtet Länder – Länder verpflichten Kommunen), zuständiges saarl. Min. nicht bekannt



Quelle: KWW: Überblick über verpflichtende KWP in den Bundesländern, Stand Januar 2023

Kommunalbörse Saarland, 12. Januar 2023

9

Geplantes Bundesgesetz zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung



Noch kein genauer Zeitpunkt bekannt/benannt! Voraussichtlich im Juni im Kabinett Offene Fragen: Finanzierung Konnexität!?

- **Länder** werden zur KWP verpflichtet (Empfehlung: Kommunen ab 10.000-20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern).
- **Aufbau:** Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie, mit kartografischer Darstellung
- Kommunen werden zur Erhebung benötigter **Daten** ermächtigt.
- Sachgerechte **Beteiligung** betroffener Akteure und der Öffentlichkeit
- Wärmepläne müssen **drei Jahre nach Verabschiedung*** vorliegen, alle fünf Jahre überarbeitet werden.

Bund gibt vermutlich eine Einw.-Größe/Grenze (>10.000) oder eine Quote vor (% der betroffene Bevölkerung) // Kom. >10.000: bis Ende 2028 // Kom. > 100.000: bis Ende 2026

Kein Zeitplan für gesetzliche Verpflichtung im Saarland bekannt / Problematik: sobald gesetzliche Verpflichtung – kein Anspruch auf Förderung nach Kommunalrichtlinie! 100% Förderung läuft aber Ende 2023 aus.

* für große Städte; längere Umsetzungsfrist für kleine und mittelgroße Kommunen



Weitere Informationen u.a. zur aktuellen Gesetzeslage findet man auf der Homepage der KWW - www.kww-halle.de

Die Bundesgesetz

Was gibt es Themenseit Gesetz für d

Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz:

"Mit dem Wärmeplanungsgesetz schaffen wir den Rahmen für die Einführung einer flächendeckenden und systematischen Wärmeplanung. Dadurch werden die Kommunen in die Lage versetzt, auf lokaler Ebene gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähige Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln und zu beschreiten. Damit setzen wir einen zentralen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.

Fernwärme nimmt in der klimaneutralen Wärmeversorgung der Zukunft eine herausragende Rolle ein, insbesondere in urbanen Gebieten. Aktuell ist die Fernwärme jedoch noch überwiegend fossil gespeist. Deshalb enthält das Wärmeplanungsgesetz Mindestziele für den Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen und legt den Rahmen für die schrittweise und zeitlich gestaffelte Dekarbonisierung und den Ausbau der Fernwärme fest. Im bundesweiten Mittel soll der Anteil an Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme in 2030 50% betragen, 2045 wollen wir vollständig klimaneutral sein."

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/08/kommunale-waermeplanung.html>

Quelle: <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/gesetzgebung-im-waermesektor>

Kommunale Wärmeplanung – Gesetzeslage / -planung

Die wichtigsten Paragraphen des Referentenentwurfes

1.1. Artikel 1 - Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1.2. Artikel 1 - Teil 2: Wärmeplanung und Wärmenetze

1.3. Artikel 1 - Teil 3: Anforderungen an Betreiber von

1.4. Artikel 1 - Teil 4: Bußgeldvorschriften

1.5. Artikel 1 - Teil 5: Schlussbestimmungen

Weitere Informationen u.a. zur aktuellen Gesetzeslage findet man auf der Homepage der KWW - www.kww-halle.de



Referentenentwurf WPG

Zum aktuellen Referentenentwurf des BMWiB

Mehr erfahren

KWW

Freitag, 09.06.2023

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) – Referentenentwurf

Exklusive der Artikel 2 „Änderung des Baugesetzbuchs“ und 3 „Inkrafttreten“

Quelle: <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/gesetzgebung-im-waermesektor>

Kommunale Wärmeplanung – Gesetzeslage / -planung

Wärmeplanungsgesetz – aktueller Stand



KWP – Grundlage für Planungssicherheit



Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Zielt auf Eigentümer

- Regelungen zum Austausch alter Heizungen
- mindestens 65% EE bei neuen Heizungen
- Zuschüsse für Austausch
- Geplant, aber noch nicht konkretisiert

KWP fehlt:

- GEG gilt nur für Neubaugebiete
- Gasheizung H₂-ready im Bestand und Neubauten außerhalb Neubaugebieten

KWP vorhanden:

- Gasheizungen in CO₂-neutralen Netzen
- Gasheizungen, wenn 65 % EE
- Wenn verbindliche Fahrplan für klimaneutrales Gasnetz
→ Gasheizungen H₂-ready

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Zielt auf Kommunen

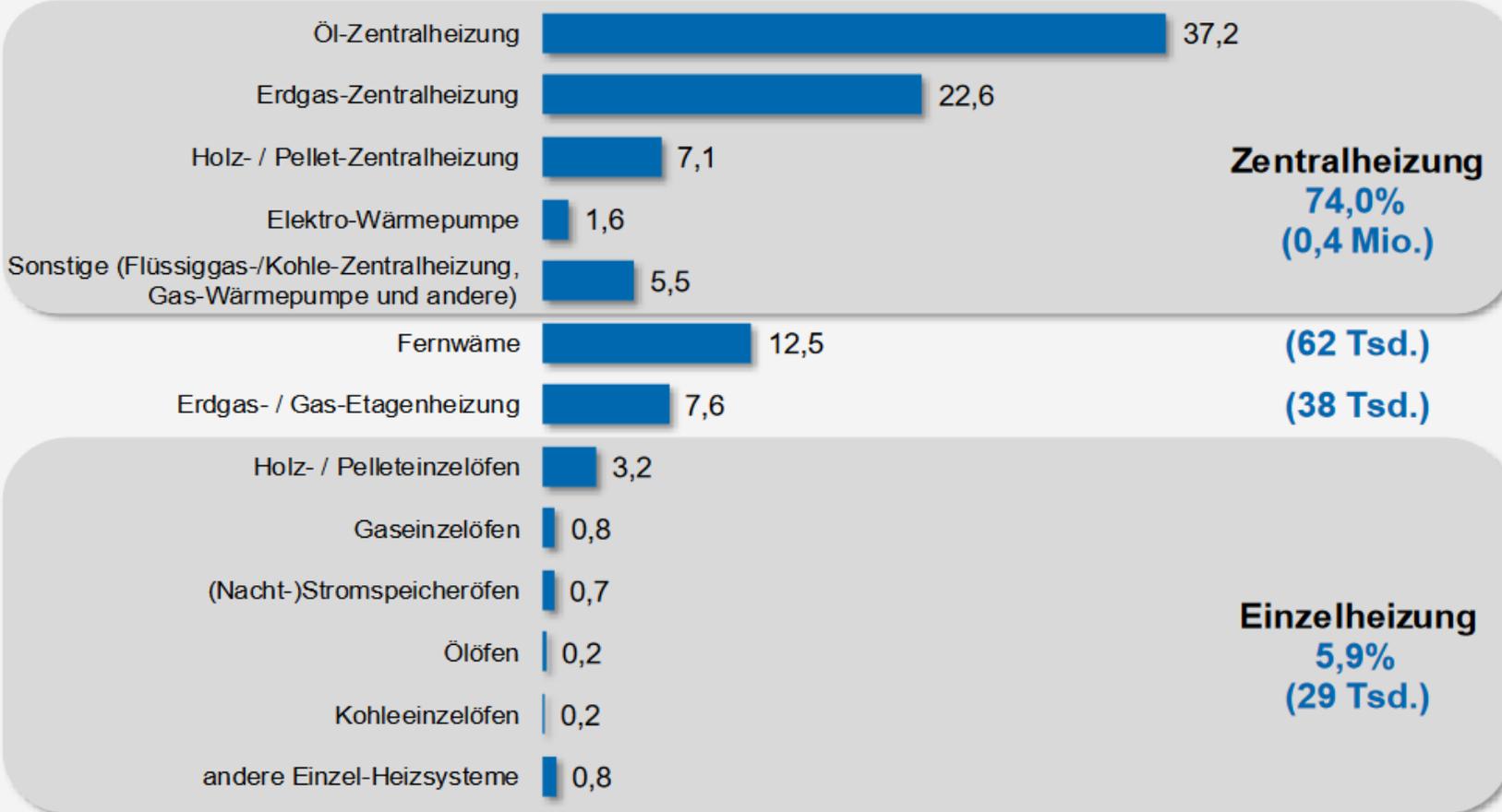
- Verpflichtung KWP bis spätestens Ende 2028
- Ausweisung von Fernwärmegebieten, Gebieten für dezentrale Versorgung sowie Prüfgebiete

Genutzte Heizungssysteme im Saarland



Basis: 497 Tsd. Wohnungen im Saarland

Differenz in Summe durch Rundung



Zusammenfassung Frage 1, 1.1 und 1.2: Wird Ihr derzeitiges Wohnhaus bzw. Ihre derzeitige Wohnung überwiegend mit einer Zentralheizung, einer Etagenheizung, per Fernwärmeheizung oder Einzelheizung beheizt?

Angaben in % - n = 70

Kommunale Wärmeplanung – Methodik, Prozess

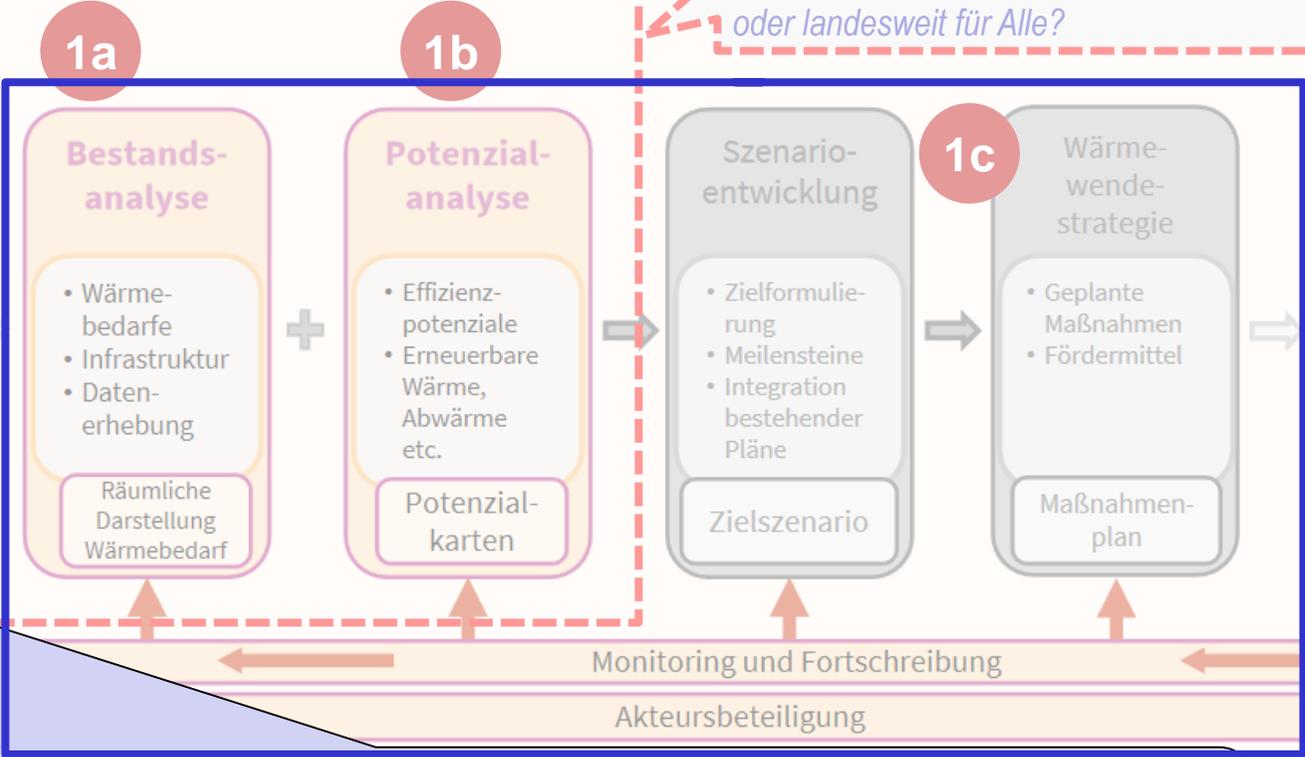
Kommentar
ARGE SOLAR



Die KWP: Prozessüberblick

Akt. Stand
↓

Information, Beratung, Hinführung, Organisation



Hierzu aktuell viele Diskussionen bzgl. Wer sind die Beteiligten? Wer setzt das um? Wer liefert welche Daten? Dezentral in der Kommune/LK oder landesweit für Alle?

Zur Umsetzung/ Erbringung der Dienstleistung „Kommunale Wärmeplanung“ Beauftragung von Dienstleistern, Ingenieur Büros,...

Im VORFELD - Beratung und Information der Kommunen und LK (Was ist das? Vorgehensweise? Förderung? Beantragung Fördermittel? Vorlagen für Beschlüsse und Förderanträge) - im Saarland: Rolle und Aufgaben von EBS / ARGE SOLAR in Kooperation mit KWW (dena) auf Bundesebene

Kommunale Wärmeplanung – Methodik, Prozess



Modell

Steuerungsgruppe

- Trifft sich regelmäßig und steuert den Prozess insgesamt
- Kann aus folgenden Akteursgruppen bestehen:

Projektleitung

- Bestehend aus Mitgliedern der Kommunalverwaltung, oft Stadtplanungsamt oder Klimaschutzstelle
- Leitung der Steuerungsgruppe
- Schnittstelle zwischen externem Dienstleister und Gemeinde

Externer Dienstleister

- Erstellung des Kommunalen Wärmeplans
- Unterstützung der Projektleitung, u.a. bei Prozessorganisation und -begleitung
- Ggf. Erarbeitung von Fachgutachten (optional)

Fachämter

- Input für Prozess
- Erledigung von Teilaufgaben
- Zuständig für Informationsfluss zwischen der KWP-Steuerungsgruppe und Fachämtern

Externe Akteure

- EVUs, Stadtwerke, Netzbetreiber, Industrieunternehmen etc.
- Bereitstellung von Daten und Praxisfeedback
- Input für Prozess

Facharbeitsgruppen

- Bestehend aus externem und internem Fachpersonal
- Bearbeitung von speziellen Fragestellungen
- Gründung bei Bedarf, bspw. durch Steuerungsgruppe

Öffentlichkeit

- Regelmäßige Information über Prozess
- Ggf. Beteiligung über geeignete Formate

Optionales Format

Beirat

- Interdisziplinäre Zusammensetzung
- Prozessbegleitende Beratung
- Gründung bei Bedarf

Quelle: KWW (Entwurf)

KWW-Starterblock - Online-Seminar, KWW, 29.06.2023 **33**

Kommunale Wärmeplanung – Methodik, Prozess

Clusterübersicht



Gebäude

- Gebäudenutzung
- Gebäudealter
- Sanierungsstand
- Wärmeerzeuger
- Energiebedarf
- ...



Industrie

- Prozesswärmeverbrauch
- Temperaturniveaus der Abwärme
- Rechenzentren
- ...



Infrastruktur

- Wärmenetze
- Gasleitungen
- Abwasserkanäle
- Ausbauplanung
- ...



Wärmequellen

- Geothermie
- Kläranlage
- Biomasse
- Solarthermie
- Großwärmepumpen
- ...



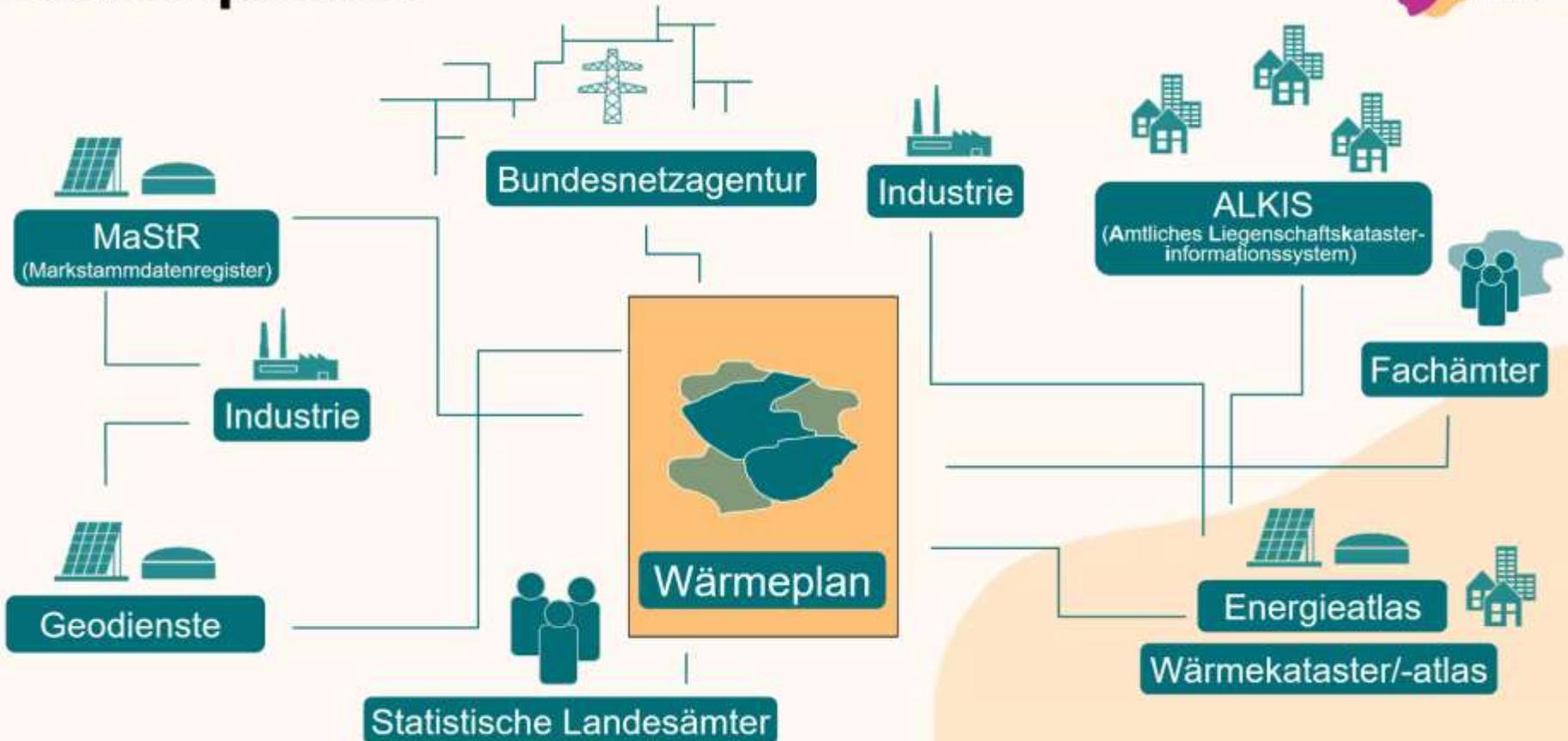
Raumpläne

- B-Plan
- FNP
- INSEK
- LEP
- ...

Tabelle: Clusterübersicht notwendiger Datensätze, eigene Darstellung.

KWW-Starterblock - Online-Seminar, KWW, 29.06.2023 **43**

Datenquellen

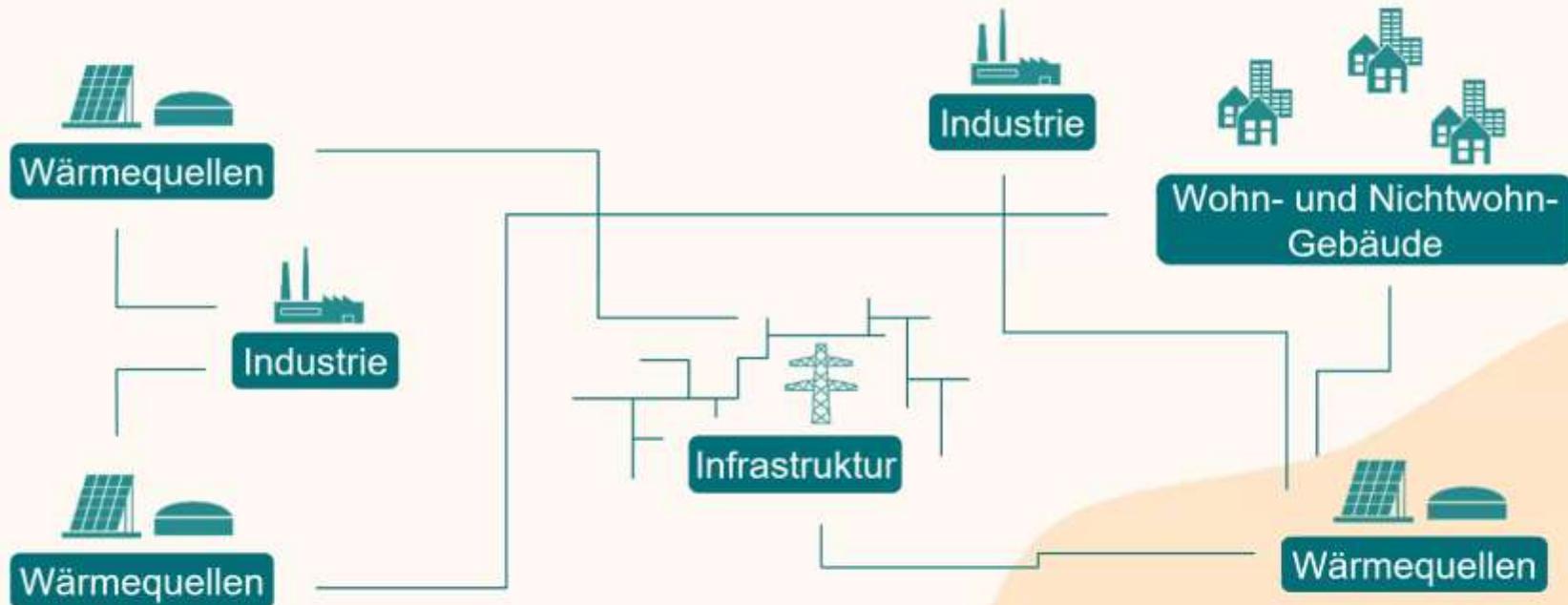


Quelle: Datenquellen-Mapping, eigene Darstellung.

KWW-Starterblock - Online-Seminar, KWW, 29.06.2023 45



Modellkommune



Quelle: Exemplarische Modellkommune, eigene Darstellung.

KWW-Starterblock - Online-Seminar, KWW, 29.06.2023 **42**

Kommunale Wärmeplanung – Leistungsübersicht

1a

Bestandsanalyse

- Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualterklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude. Erstellung einer Energie und Treibhausgasbilanz nach Energieträgern und Sektoren.

ca. 10-20 Beratertage

1b

Potenzialanalyse

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme (sanierungspotenziale), Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien (Erneuerbare Strom- und Wärmequellen, PV, Solarthermie, Geothermie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse) und Abwärme (aus Flüssen, Seen und Abwasser) Potenziale.

ca. 10-20 Beratertage

1c

Festlegung der kom. Wärmewendestrategie + Maßnahmenkatalogs

- Formulierung eines Transformationspfads zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Beschreibung der dafür erforderlichen, spezifischen Maßnahmen (unterschiedliche Eignungsgebiete und Quartiere). Insbesondere sollen der Pfad und der Endzustand der Infrastruktur für Wärme- und Gasnetze festgelegt werden. Prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung in den nächsten fünf bis sieben Jahren sollen dabei möglichst detailliert beschrieben werden. Für mittel- und langfristige Maßnahmen sind ausführliche Skizzen ausreichend. Die Summe der beschriebenen Maßnahmen soll zu den erforderlichen Treibhausgasminderungen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung

ca. 10-15 Beratertage

+ **Beteiligung und Verstetigungsprozesse**

ca. 15-20 Beratertage

+ **Controlling und Kommunikationsstrategie**

ca. 10 Beratertage

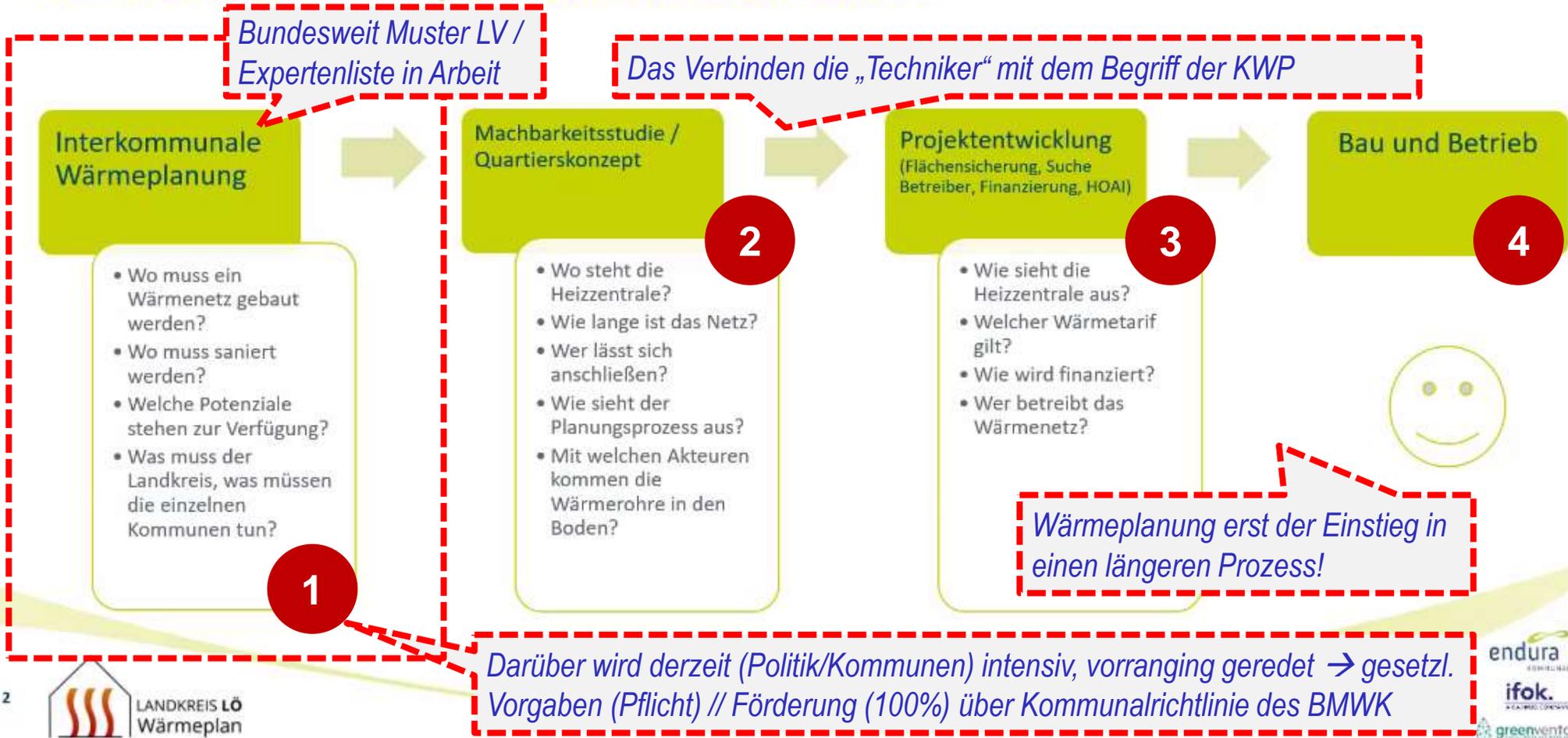
+ **Zusammenstellung von Kennzahlen zu den Ergebnissen der Wärmeplanung**

ca. 10 Beratertage

Summe ca. 60-100 Beratertage für eine kleine bis mittlere Kommune

Methodische Einordnung der (inter)kommunalen Wärmeplanung

Was bedeutet der Wärmeplan für die einzelne Kommune?



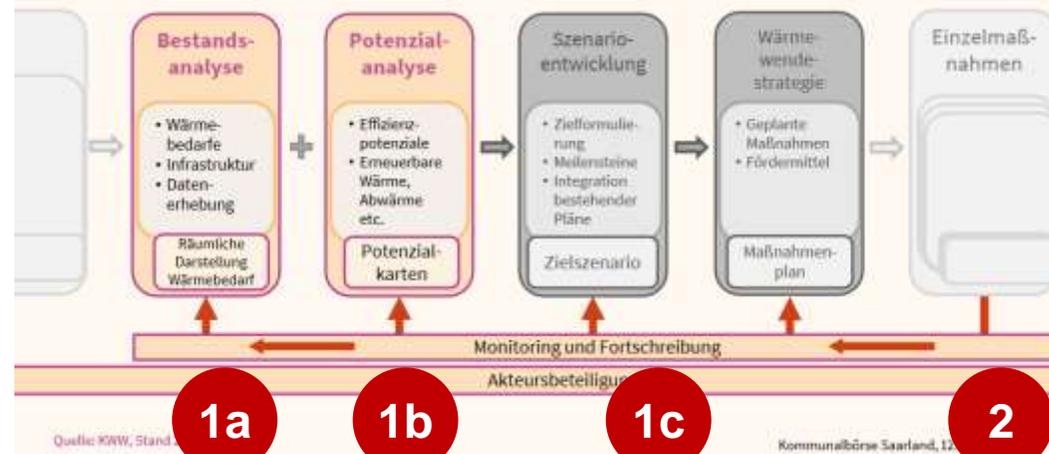
Kommunale Wärmeplanung – Methodik, Prozess, Rollen

Interkommunale Wärmeplanung

- Wo muss ein Wärmenetz gebaut werden?
- Wo muss saniert werden?
- Welche Potenziale stehen zur Verfügung?
- Was muss der Landkreis, was müssen die einzelnen Kommunen tun?

*Beratung der Kom./LK:
Bundesebene: KWW
Saarland: EBS / ARGE SOLAR*

Wesentliche Rolle der Stadtwerke / EVU



*Kommentar
ARGE SOLAR*

KWP lebt von der Mitnahme aller Akteure

Phase I: Datenerhebung

Phase II: Konzeptentwicklung

Phase III: Umsetzungsplan

Zukünftige Schritte bis 2040

Projektmanagement

Akteursanalyse, Datenerhebung & -analyse

Potenzialanalyse & Szenarien

Zielfoto 2040

Transformationspfade

Maßnahmen

Steuerungskreis leitend

Beirat beratend

Fachliche Arbeitsgruppen

Neue GF-Modelle für Stadtwerke / EVU / Projektträger?!

Kommunale Wärmeplanung / Wärmenetze – Förderung

Quelle: www.klimaschutz.de

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Beratung der Kom./LK:
EBS / ARGE SOLAR

Förderung von Machbarkeitsstudien //
Investitionskosten // Betriebskosten (neu)

gültig ab
1.11.2022

	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
Strategische Förderschwerpunkte			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Umweltmanagement	50%	70%	18 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	12 Monate
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60%	80%	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50%	70%	12 / 24 Monate
Klimaschutzkoordination	70%	90%	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	100%**	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	36 Monate
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50%	70%	36 Monate
Vorreiterkonzept	50%	70%	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
Kommunale Wärmeplanung	90%***	100%***	12 Monate

1

Förderung KWP: Förderfähige Maßnahmen: Einsatz fachkundiger ext. Dienstleister (Planerstellung, Akteursbeteiligung, ÖA)
Höhe der Zuwendungen: Bis 31.12.2023 : 90 % / 100 % (finanzschwach), danach 60 % / 80 % (finanzschwach)

Wärmenetze / BEW (1)

Quelle: www.bafa.de

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

- Zentrales Instrument im Bereich Wärmenetze
- Am 18.08.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht nach beihilferechtlicher Genehmigung durch KOM am 02.08.2022
- am 15.09.2022 in Kraft getreten
- Fördert Neu-, Aus- und Umbau von Wärmenetzen hin zu EE- und Abwärme-Nutzung
- Systemischer Ansatz:** Transformationspläne als Fördervoraussetzung
- Ergänzend werden Einzelmaßnahmen gefördert
- Investitionskostenförderung** für Erzeuger, Leitungen und Umfeldmaßnahmen (40%)
- Betriebskostenförderung** für Groß-WP und Solarthermie (erste 10 Jahre)
- Ziel: **Anreize für Investitionen**, Dekarbonisierung der Wärmeinfrastruktur ist teuer

• **Machbarkeitsstudie:** Neubau Netz mit mind. 75 % EE und Abwärme
• **Transformationspläne:** bestehende Netze vollständig auf EE bis 2045
• Quote: 50 %, max. 600.000 €

Modul 1

• **Systemische Investitionskostenförderung** für Wärmeerzeuger & -netz
• Grundlage: Machbarkeitsstudie/ Transformationsplan
• Quote: 40 %, max. 100 Mio. €

Modul 2

• **Einzelmaßnahmen in bestehenden Wärmenetzen**
• Solarthermie, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Rohrleitungen, Übergabestationen
• Quote: 40 %, max. 100 Mio. €

Modul 3

Modul 4: Betriebskostenförderung für nach Modul 2 oder 3 der BEW geförderte Solarthermieanlagen oder strombetriebenen Wärmepumpen (10 Jahre ab Inbetriebnahme)

2

3

4



Untersuchungsgegenstand der Förderprogramme

Kommunalrichtlinie – KWP	KfW 432 – Quartiersplanung	BEW – Wärmenetzplanung
Strategisches Planungsinstrument zur Erreichung einer Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und Abwärme inkl. Reduzierung des Wärmebedarfs für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet	Integriertes Planungsinstrument für Aktivitäten im Bereich <ul style="list-style-type: none">• Energieeinsparung,• Einsatz erneuerbarer Energien• Mobilität• Infrastrukturentwicklung• Anpassung an den Klimawandel im Quartier	Wärmenetzplanungsinstrument zur Neuerrichtung bzw. Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen, die > 16 Gebäude oder > 100 Wohneinheiten mit Abwärme und erneuerbarer Energie versorgen werden

Quelle: BMWK (2022): Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) ([Link](#))

KfW (2023): Merkblatt. Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier. ([Link](#))

BMWK (2022): Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ ([Link](#))

KWW-Starterblock - Online-Seminar, KWW, 29.06.2023 **26**

Wärmenetze /BEW (2)

- Machbarkeitsstudie:
Neubau Netz mit mind. 75 %
EE und Abwärme
- Transformationspläne:
bestehende Netze vollständig
auf EE bis 2045
- Quote: 50 % , max. 600.000 €

Modul 1

- Systemische Invest-
kostenförderung für
Wärmeerzeuger & -netz
- Grundlage: Machbarkeitsstudie/
Transformationsplan
- Quote: 40 % , max. 100 Mio. €

Modul 2

- Einzelmaßnahmen in
bestehenden Wärmenetzen
- Solarthermie, Wärmepumpen,
Biomassekessel, Wärmespeicher,
Rohrleitungen, Übergabestationen
- Quote: 40 % , max. 100 Mio. €

Modul 3

Modul 4: Betriebskostenförderung für nach Modul 2 oder 3 der BEW geförderte Solarthermieranlagen oder strombetriebenen Wärmepumpen (10 Jahre ab Inbetriebnahme)

Überwachung /
Instandsetzung

Wartung /
Inspektion

Bau /
Installation

Contracting

Geschäftsmodelle für die kommunale Wärmewende

Nahwärme-
Lösungen

Bioenergie /
Solarenergie /
Geothermie /
Abwärme

Wärmelieferung

<https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/filme-animationen/geschaeftsmodelle-fuer-die-kommunale-waermewende>

https://youtu.be/bgSh_gA-Wlc

Kommunale Wärmeplanung – Informationen, Publikationen

Quelle: www.dvgw.de



Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung



Gemeinsamer Praxisleitfaden des
AGFW e. V. und DVGW e. V.

Quelle: www.kea-bw.de



Die KEA-BW · Aktuelle · Veranstaltungen · Förderberatung



Wie funktioniert die kommunale Wärmeplanung?

Hier finden Sie grundlegende Informationen zum Ablauf der kommunalen Wärmeplanung.



Leitfaden kommunale Wärmeplanung

Hier finden Sie den Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg.



Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung

Hier kommen Sie direkt zu allen Informationen zum Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung.



Inhalte zum Förderprogramm für nichtverpflichtete Kommunen

Hier finden Sie alle Informationen zum Förderprogramm für nichtverpflichtete Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung.



Muster-Leistungsvorzeichnis

Hier finden Sie ein Muster-LV zur Umsetzung von Kommunen zur Vergabe und Ausschreibung eines kommunalen Wärmeplans.



Hinweise zu Datengrundlagen für die kommunale Wärmeplanung

Hier finden Sie Informationen zur Datengrundlage, die Kommunen auf dem Weg zur kommunalen Wärmeplanung helfen.



Formular zur Datenerhebung Abwärme [PDF]

Hier finden Sie das Formular zur Datenerhebung Abwärme in Unternehmen, mit der Sie eine erste Datengrundlage schaffen.



Erdwärmesonden-Potenzial für die kommunale Wärmeplanung

Hier finden Sie Daten zur Abschätzung des Erdwärmesonden-Potenzials zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans.



30 Jahre
arge
solar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ralph Schmidt, Dipl.-Ing. Architekt
Geschäftsführer
schmidt@argesolar-saar.de
Tel.: +49 (0)681 | 99 88 4 -101
www.argesolar-saar.de